



Protokollauszug vom

10.05.2023

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Neuerlass Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Abgabe von Gas (VVAG) betreffend Bemessung der Restwertentschädigung für von einer Stilllegung des Gasnetzes betroffene Gasgeräte

IDG-Status: öffentlich

SR.23.316-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Abgabe von Gas (VVAG) gemäss Beilage I wird erlassen und auf den 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Abgabe von Gas (VVAG) amtlich zu publizieren und den Erlass nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in der städtischen Rechtssammlung zu veröffentlichen.
3. Die Medienmitteilung gemäss Beilage II wird genehmigt.
4. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Departement Finanzen, Stadtkanzlei, Finanzamt, Finanzkontrolle, Stadtwerk Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

## **Begründung:**

### **1 Ausgangslage**

Die Winterthurer Stimmbevölkerung sprach sich am 28. November 2021 deutlich dafür aus, bis 2040 die Treibhausgasemissionen auf netto null Tonnen zu reduzieren<sup>1</sup>. Zur Erreichung dieses Ziels ist es unumgänglich, den Einsatz fossiler Brennstoffe zur Raumwärmeerzeugung zeitnah erheblich zu reduzieren. Erneuerbare Gase (Biogas<sup>2</sup>, synthetische Gase [«Power to Gas»]<sup>3</sup>, Wasserstoff) werden in naher Zukunft ein knappes Gut darstellen. Sie sind folglich zu kostbar für die ausschliessliche Erzeugung von Raumwärme, sondern sind vielmehr dort einzusetzen, wo sie den höchsten volkswirtschaftlichen Nutzen erbringen, wie beispielsweise in industriellen Hochtemperaturprozessen (Prozessgas) oder zur Spitzendeckung von Wärmeverbänden.

Am 1. September 2022 trat die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes<sup>4</sup> in Kraft. Diese Gesetzesänderung sieht vor, dass keine Heizungen, die fossile Brennstoffe verwenden, neu eingebaut werden dürfen. Zudem müssen fossile Heizungen am Ende ihrer Lebensdauer durch Heizungen mit erneuerbaren Energieträgern ersetzt werden. Dies wird in der Zukunft eine Abnahme der Anschlussdichte am Gasleitungsnetz von knapp 5 Prozent pro Jahr zur Folge haben, da Gasheizungen eine Lebenserwartung von rund zwanzig Jahren aufweisen.

Gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 Verordnung über die Abgabe von Gas<sup>5</sup> kann Stadtwerk Winterthur Teile der Gasversorgung stilllegen; sofern Stadtwerk Winterthur eine angemessene Kündigungsfrist von mindestens zwei Jahren einhält und die Stilllegung insbesondere auf einer Anschlusspflicht an eine andere Energie gemäss Energieplan, weiteren energetischen Vorgaben der Stadt Winterthur oder ungenügender Wirtschaftlichkeit beruht.<sup>6</sup> Bereits der kommunale Energieplan 2013 sah einen Teilrückzug der Gasversorgung zugunsten der Fernwärmegebiete vor<sup>7</sup> (vgl.

---

<sup>1</sup> Vgl. «Antrag und Bericht zur Motion betreffend Netto Null Tonnen CO<sub>2</sub> bis 2050» vom 24. Februar 2021 (Parl.-Nr. 2019.82)

<sup>2</sup> Biogas ist brennbares Gas mit Methan und CO<sub>2</sub> als Hauptbestandteilen, welches durch die Vergärung von Biomasse jeder Art entsteht. In Winterthur wird Biogas durch die Kompogas Winterthur AG hergestellt, die das Grüngut der Stadt Winterthur und weiterer Gemeinden verarbeitet.

<sup>3</sup> «Power to Gas» ist ein Verfahren bei dem mittels Elektrolyse Wasser in seine Bestandteile Wasserstoff (H<sub>2</sub>) und Sauerstoff (O<sub>2</sub>) gespalten wird. Wasserstoff kann in geringen Mengen (aktuell in der Schweiz auf 2 % beschränkt) direkt ins Erdgasnetz eingespeist werden. Alternativ kann aus dem gewonnenen Wasserstoff und Kohlendioxid Methan synthetisiert werden, das chemisch identisch mit Erdgas ist. Die Energie für die Elektrolyse kann z.B. aus «überschüssiger» Stromproduktion stammen und damit indirekt Strom gespeichert werden. Indes beträgt der Wirkungsgrad für die Umwandlung des Stroms in Wasserstoff rund 80 Prozent bzw. in Methan rund 60 Prozent. Wird aus dem Methan wiederum Strom produziert beträgt der Wirkungsgrad über die gesamte Prozesskette noch rund 35 Prozent.

<sup>4</sup> Energiegesetz vom 19. Juni 1983 (EnerG; LS 730.1); Änderung vom 19. April 2021; Umsetzung der MuKE n 2014

<sup>5</sup> Verordnung über die Abgabe von Gas vom 30. Juni 2014 (VAG; SRS 7.6-6)

<sup>6</sup> Vgl. Art. 36 Abs. 2 Sätze 1 und 2 VAG

<sup>7</sup> Vgl. «Revision räumlicher kommunaler Energieplan für die Wärmeversorgung von 1998» vom 30. Januar 2013 (Parl.-Nr. 2013.9)

Ziff. 2). Ferner hat der Stadtrat im Jahr 2020 im Antrag und Bericht zum Postulat betreffend langfristiger Ausstieg aus der fossilen Erdgasversorgung<sup>8</sup> ausführlich aufgezeigt, dass das Gasnetz in Winterthur künftig stärker schrumpfen wird.

Aufgrund der aktuellen Vorgaben sieht der am 1. Februar 2023 in Kraft getretene neue Energieplan<sup>9</sup> vor, dass die Gasversorgung – u.a. aus Gründen des Klimaschutzes – in grossen Teilen des Stadtgebiets stillgelegt wird. In einzelnen Gebieten erfolgt die Stilllegung des Gasnetzes zu einem Zeitpunkt, bei welchem noch nicht alle sich in Betrieb befindlichen Gasgeräte das Ende ihrer ordentlichen Lebensdauer erreicht haben werden. Artikel 36 Absätze 2 VAG sieht für solche Fälle vor, dass die Kundschaft, die dadurch gezwungen ist, ihre Haustechnikanlagen vorzeitig stillzulegen, durch Stadtwerk Winterthur mit dem Restwert der Geräte angemessen entschädigt wird. Gemäss dem am 1. Dezember 2021 in Kraft gesetzten Artikel 36 Absatz 3 VAG<sup>10</sup> wird diese Restwertentschädigung nur für Anlagen zur Produktion von Raumwärme (Heizgas) ausgerichtet, die vor dem 1. Januar 2022 installiert wurden. Diese zeitliche Einschränkung gilt jedoch nicht für Anlagen, die zur Erstellung einer industriellen oder gewerblichen Leistung (Prozessgas) genutzt werden.

Gestützt auf Artikel 32 Absatz 1 Gemeindeordnung<sup>11</sup> ist der Stadtrat zuständig für den Erlass von Ausführungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Ausrichtung und Bemessung der Restwertenschädigung. Dies wird mit der vorliegenden Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Abgabe von Gas (VVAG) umgesetzt.

## **2 Bisherige Praxis**

Im Jahr 2014 wurde mit der Publikation des damals neuen kommunalen Energieplans die Gaskundschaft im Fernwärmegebiet von Winterthur über den Rückzug der Gasversorgung bis spätestens 2030 in Kenntnis gesetzt. Aufgrund dieser sehr langen Umsetzungsfrist und der Tatsache, dass ohnehin ein guter Teil der Kundschaft bereits über einen Fernwärmeanschluss verfügte, warf diese Ankündigung kaum Wellen. Auch ist auf den Zeitpunkt der Netzstilllegung nur noch in wenigen Fällen mit Ansprüchen auf Restwertentschädigung für davon betroffene Haustechnikanlagen zu rechnen.

---

<sup>8</sup> Vgl. «Antrag und Bericht zum Postulat betreffend langfristiger Ausstieg aus der fossilen Erdgasversorgung» vom 8. April 2020 (Parl.-Nr. 2019.15)

<sup>9</sup> Vgl. «Revision räumlicher kommunaler Energieplan für die Wärmeversorgung» vom 25. Mai 2022 (Parl.-Nr. 2022.65)

<sup>10</sup> Vgl. «Teilrevision der Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) vom 30. Juni 2014» vom 2. Juni 2021 (Parl.-Nr. 2021.45)

<sup>11</sup> Gemeindeordnung vom 26. September 2021 (GO; SRS 1.1-1)

Im Jahr 2016 hat Stadtwerk Winterthur gestützt auf den damaligen Energieplan die Stilllegung des Gasnetzes in Gotzenwil und Weierhöhe per Ende 2026 beschlossen und den betroffenen Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern mitgeteilt.

Mangels weiterer Ausführungsregelungen und aufgrund der vergleichsweise geringen Anzahl an betroffenen Kundinnen und Kunden stützte sich Stadtwerk Winterthur in diesen Fällen bei der Berechnung der Restwertentschädigung für die in der Folge stillgelegten Haustechnikanlagen auf den Zeitpunkt ihrer Stilllegung und nicht auf den Zeitpunkt der Stilllegung des Gasnetzes ab.

Seither hat Stadtwerk Winterthur lediglich bei ungefähr einem Dutzend Kundinnen und Kunden weitere Netzstilllegungen mit Auswirkungen auf die Kundschaft angekündigt.

### **3 Neue Regelung der Bemessung der Restwertentschädigung**

Aufgrund der aufgezeigten Entwicklung (vgl. Ziff. 1) und der dadurch deutlich grösseren Anzahl der von einer Netzstilllegung betroffenen Kundschaft ist die Bemessung der Restwertentschädigung in einer Vollzugsverordnung zu regeln, auch wenn die bisherige Praxis einheitlich und nach klar definierten Kriterien basierend auf einer Aussprache mit dem Hauseigentümerverband im Jahre 2016 beruhte.

Die Regelungen in der VVAG präzisieren die bisherige Praxis von Stadtwerk Winterthur und sehen bei den Bemessungskriterien einheitlich den Zeitpunkt der Stilllegung des Verteilnetzes vor.

### **4 Erläuterung der Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Abgabe von Gas (VVAG)**

#### *Art. 1 Restwertentschädigung*

Gemäss Artikel 36 Absatz 2 VAG besteht bei Einstellung der Gasversorgung und der Stilllegung des Anschlusses an das Verteilnetzes durch Stadtwerk Winterthur ein Anspruch auf Entschädigung des Restwerts einer Haustechnikanlage. In Ausführung dieser Regelung sind zwei Aspekte zu regeln: die für die jeweiligen Komponenten anzusetzenden Lebenserwartungen und der Bemessungszeitpunkt, auf welchen die Ausserbetriebnahme kalkuliert wird.

Die von einer Stilllegung des Gasnetzes betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer werden durch Stadtwerk Winterthur mehrere Jahre im Voraus über eine geplante Stilllegung und die damit verbundenen Folgen informiert. Zudem ist Stadtwerk Winterthur gestützt auf Artikel 36 Absatz 2 VAG verpflichtet, eine Kündigungsfrist von mindestens zwei Jahren zu wahren. Die

Eigentümerschaft wird sowohl im Rahmen der vorgängigen Informationen als auch des Kündigungsschreibens auf die Möglichkeit der Geltendmachung einer Restwertentschädigung hingewiesen.

Die Eigentümerschaft hat sämtliche vorhandenen Unterlagen zur Geltendmachung ihres Anspruches einzureichen. Zur Ermittlung des Restwerts einer Haustechnikanlage benötigt Stadtwerk Winterthur eine Kopie der Rechnung der Haustechnikanlage. Sollte die Eigentümerschaft nicht mehr im Besitz einer solchen sein, wird Stadtwerk Winterthur den Restwert auf der Basis von branchenüblichen Preisen berechnen.

Unter den Begriff der Haustechnikanlagen im Sinne von Artikel 22 VAG fallen Gasheizungen, Gaskochherde, Wassererwärmer, Raumheizgeräte, weitere Gasapparate mit Anschluss an das Gasnetz und Leitungen. In der VVAG werden diese Haustechnikanlagen aufgrund ihrer unterschiedlichen ordentlichen Lebenserwartung in zwei Kategorien eingeteilt: Gasleitungen und Gasgeräte. In die letztere Kategorie fallen alle Anlagen, bei denen es sich nicht um Gasleitungen handelt.

#### *Art. 2 Bemessung*

Die Höhe der Restwertentschädigung bemisst sich prozentual nach der ordentlichen Lebenserwartung der von der Netzstilllegung betroffenen Haustechnikanlage. Als Basis dient hierfür die paritätische Lebensdauertabelle des Hauseigentümer- und des Mieterverbandes<sup>12</sup>. Entsprechend werden folgende Lebensdauern festgelegt:

- 20 Jahre für alle Gasgeräte einschliesslich Kamin
- 40 Jahre für alle erdverlegten und hausinternen Gasleitungen

Für die Berechnung der Entschädigung sind der Anschaffungswert im Zeitpunkt der Installation der Haustechnikanlage und der Zeitpunkt des angekündigten Rückzugs der Gasversorgung massgebend. Die erreichte Lebensdauer einer Haustechnikanlage bemisst sich vom Zeitpunkt ihrer Installation bis zur Netzstilllegung in Jahren. Es wird bei der Berechnung lediglich auf die Jahreszahl abgestützt, unabhängig davon, ob die Installation bzw. die Netzstilllegung auf Beginn oder auf das Ende eines Jahres datieren.

---

<sup>12</sup> <https://dt.innov8.ch/objekte.php?HEV=1&Gid=1> und <https://intern.mieterverband.ch/ldt/objekte.php?Gid=1>; Broschüre bestellbar bei mietrechtspraxis mp oder Einzelabfragen unter [www.hev-schweiz.ch/vermieten/verwalten/lebensdauertabelle/](http://www.hev-schweiz.ch/vermieten/verwalten/lebensdauertabelle/) oder [www.mieterverband.ch/mv/mietrecht-beratung/ratgeber-mietrecht/unterlagen-tools/lebensdauertabelle.html](http://www.mieterverband.ch/mv/mietrecht-beratung/ratgeber-mietrecht/unterlagen-tools/lebensdauertabelle.html) (alle besucht am 28.01.2023)

Die Restwertentschädigung für ein Gasgerät wird folgt berechnet:

$$\text{Restwert} = \frac{\text{Anschaffungswert} * (20 - \text{Stilllegungsjahr} + \text{Anschaffungsjahr})}{20}$$

Für die Berechnung der Restwertentschädigung für Leitungen ist die Zahl 20 durch die Zahl 40 zu ersetzen.

Entscheidet sich die Kundschaft aus freien Stücken, ihre Gasheizung bereits vor der geplanten Netzstilllegung durch eine Heizung mit erneuerbaren Energieträgern zu ersetzen, so hat dies keinen Einfluss auf die Höhe der Restwertentschädigung, da die vorzeitige Stilllegung nicht durch Stadtwerk Winterthur verursacht ist.

Absatz 4 regelt die Restwertvernichtung bei Gasleitungen: Hat das zuletzt installierte und noch betriebene Gasgerät seine ordentliche Lebenserwartung von 20 Jahren erreicht, erlischt auch der Anspruch auf eine Restwertentschädigung für die Gasleitung, da aufgrund des teilrevidierten kantonalen Energiegesetzes ein Ersatz der Gasheizung nicht mehr erlaubt ist.

Die nachfolgenden Beispiele veranschaulichen, ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf eine Restwertentschädigung besteht:

- Beispiel 1:

Bei einer Liegenschaft, die im Jahr 1976 an die Gasversorgung angeschlossen und deren Gasheizung 2017 durch eine neue ersetzt wurde, besteht bei einer Netzstilllegung per 2033 für die Heizung ein Anspruch auf eine Restwertentschädigung von 5 Prozent des Anschaffungswerts multipliziert mit Faktor 4 (ordentliche Lebenserwartung von 20 Jahren minus erreichte Lebensdauer von 16 Jahren). Die betroffene Eigentümerschaft hat jedoch keinen Anspruch auf eine Restwertentschädigung für die Gasleitungen, da diese ihre erwartete Lebensdauer von 40 Jahren bereits überschritten haben.

- Beispiel 2:

Bei einer Liegenschaft, die im Jahr 2013 neu an die Gasversorgung angeschlossen und in der gleichzeitig die Heizung installiert wurde, würde grundsätzlich bei einem Rückzug der Gasversorgung per 2033 der Anspruch der Kundschaft auf eine Restwertentschädigung für die Gasleitung wie folgt berechnet: 2,5 Prozent der damaligen Baukosten für die Gasleitungen multipliziert mit Faktor 20 (ordentliche Lebenserwartung von 40 Jahren minus erreichte Lebensdauer von 20 Jahren). Da die Gasheizung jedoch im Jahr 2033 ihre ordentliche Lebenserwartung von 20 Jahren erreicht hat, besteht kein Anspruch auf eine Restwertentschädigung. Zudem hat das Erreichen der ordentlichen Lebenserwartung der Heizung zur

Folge, dass per 2033 auch der Anspruch auf eine Restwertenschädigung für die Gasleitung erlischt, sofern kein weiteres Gasgerät wie z.B. ein Gaskochherd, der noch nicht seine ordentliche Lebenserwartung erreicht hat, betrieben wird. Die Eigentümerschaft erhält somit keine Restwertenschädigung.

- Beispiel 3:

Bei einer Liegenschaft, die 2018 neu an die Gasversorgung angeschlossen und bei der gleichzeitig die Gasheizung installiert wurde, besteht bei einem Rückzug der Gasversorgung per 2033 ein Anspruch auf eine Restwertenschädigung für die Heizung von 5 Prozent des Anschaffungswerts multipliziert mit Faktor 5 (ordentliche Lebenserwartung von 20 Jahren minus erreichte Lebensdauer von 15 Jahren) und für die Gasleitungen von 2,5 Prozent des Anschaffungswerts multipliziert mit Faktor 5 (ordentliche Lebenserwartung der Heizung von 20 Jahren minus erreichte Lebensdauer der Gasleitung von 15 Jahren). Entscheidet sich nun die Kundschaft freiwillig, die Heizung bereits 2028 stillzulegen, so hat dies keine Auswirkungen auf die Höhe der Restwertenschädigung für die Heizung und die Leitungen.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Restwertenschädigung kommt das Verfahren gemäss Artikel 56 f. VAG zur Anwendung, wonach die von einem Entscheid von Stadtwerk Winterthur betroffene Kundschaft eine Verfügung von der Direktion von Stadtwerk Winterthur verlangen kann. Diese Verfügung kann in der Folge beim Stadtrat mit einem Gesuch um Neubeurteilung angefochten werden.

## **5 Externe und interne Kommunikation**

Die Öffentlichkeit wird über den Neuerlass der Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Abgabe von Gas (VVAG) mit einer Medienmitteilung und der amtlichen Publikation orientiert.

### **Beilagen:**

- Beilage I Entwurf Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Abgabe von Gas (VVAG)
- Beilage II Medienmitteilung